

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 47.

Breslau, den 19. November

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 33te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2623. Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Oktober 1845, den Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend; und
 Nr. 2624. Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Oktober 1845, die erhöhten Zollsätze für einige Waarenartikel betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

- Nr. 30. Wegen der Präklusivfristen des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5 a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Unterfagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnherrn, Lehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigzte) den

Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Dergleichen das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das theilhabende Publikum auf diese Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwaigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Daß in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.
- § 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen: Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen.
- § 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbe-Berechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 64) zu beurtheilen.

- § 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;

2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder daß Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§ 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

§ 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§ 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§ 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§ 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1 bis 5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Ent-

schädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§ 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtmäßiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) treten ein:

1) wenn die Berechtigung Zustand dem Fiskus, einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;

2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 3. In dem im § 2 zu 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist der früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch fernere zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Unterfügung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Angabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau, den 4. November 1845.

I.

№ 31. Betreffend das Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Privatpersonen.

Ueber den Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers werden hiermit in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 24. v. M. nachfolgende Vorschriften erlassen:

- 1) Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht.
- 2) Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffes oder des Fuhrwerks der Polizeibehörde des Absendungs-Ortes zur Visirung eventuell zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnachst der Polizeibehörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfährt, vorzulegen hat.
- 3) Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.
- 4) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabak rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten, oder andern, auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit fünf Thaler an Gelde, oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher das zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

- 5) Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern und anderen Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.
- 6) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Feden, der ihm tabakrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken, und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Ebenso hat sich ein Feder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabakrauchens und Feuererschlagens zu enthalten.
- 7) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt, oder, insofern dies nicht möglich ist, auf den kürzesten und gefahrlosesten Wegen durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weiteren Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung an einen anderen sicheren Ort, außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben.
- 8) Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, sondern es muß in der zu § 7 angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.
- 9) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernem Verdeck abgesondert und mit einer dichten Plan verdeckt werden.
- 10) Kein ganz oder zum Theil mit Pulver geladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes soll außer der gewöhnlichen, noch eine schwarze Flagge aufstecken, so oft er sich einer Schiffs-Anlege-Stelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung voraus benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszuschießen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.
- 11) Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben gespannten Planes mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.
- 12) Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und

Füttern der Pferde Dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit ausserhalb der Städte und Dörfer auf Dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

13) Ehe die mit Pulver geladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherren einen ihrer Leute vorausschicken und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

14) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

15) Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§ nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Verwandtniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen bestraft werden.

Da es vorkommen könnte, daß Kaufleute und Fuhrleute auf ihren Wagen unter den anderen Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Uebernachten und sonstigen Anhalten die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden die Ortspolizeibehörden, Dorfgerichte und Gensd'armen angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf derartige Verladungen zu richten und in vorkommenden Fällen gegen die Contravenienten die Untersuchung einzuleiten resp. zu beantragen.

Die Herren Landräthe und die Ortspolizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privatpersonen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder verschahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nachsicht zur Folge hat, und im Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern auch nach § 1496, Tit. 20, Th. II. A. L. R. eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafen eintritt.

Wegen der Aufbewahrung von Schießpulver und wegen des Handels damit behält es übrigens sein Bewenden bei den Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1843 (Amtsblatt S. 249) und des § 49 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. (Gesetzesammlung Seite 50).

Breslau, den 5. November 1845.

I.

Kartoffel-Krankheit betreffend.

Folgende Mittheilung des Herrn Professors Dr. Göppert, welche wir heute erhalten haben, ist so wichtig, daß wir uns beeilen sie den Landwirthen und namentlich auch den Königlichen Herren Landräthen zu möglichster Verbreitung bekannt zu machen:

„Die mikroskopische Untersuchung der bereits in wasserhaltigen Fäulniß übergegangenen und fast sinkenden Kartoffel zeigte, daß die Zersetzung bloß die ursprüng-

lich schon erkrankten Wandungen der Zelle getroffen habe, das Stärkemehl hingegen, der wichtigste Bestandtheil der Kartoffel, noch vollkommen wohl erhalten sich vorfand, die in Fäulniß übergegangenen Kartoffeln, seien sie auch schon, und dieß noch einmal zu wiederholen, in einen völlig breiartigen Zustand übergegangen, sind also nicht wegzuworfen, sondern können durch mehrmaliges Auswaschen mit gemeinem Wasser von dem üblen Geruch vollständig befreit und dann ebenso wie die gesunden Kartoffeln noch zur Stärke und Branntwein-Fabrikation verwendet werden.“

Es schließt sich hieran die von dem Königlichen Dekonomiarthe und General-Secretair der pommerschen Oekonomischen Gesellschaft, Herrn Professor Dr. Sprengel gegebene Nachricht über die Weise, wie im Großen verorbene, selbst faulende Kartoffeln benutzt werden können, welche wir dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köslin, Nr. 187, S. 208 ff. entnehmen. Herr Professor Dr. Sprengel äußert sich darüber auf folgende Weise:

„Es fragt sich nun noch, auf welche Weise lassen sich die Kartoffeln, die in Folge der Krankheit der Fäulniß anheim gefallen sind, oder welche man glaubt nicht dagegen schützen zu können, am besten verwerthen? Meiner Ansicht nach, muß man damit eben so verfahren, als mit den Kartoffeln, die im Herbst bei einem zeitigen Frost in der Erde Schaden genommen haben. Diese breitet man nämlich sogleich recht dünn (3 — 4 Scheffel pro Quadratruthe) auf einer alten Kleeweide oder Wiese aus und läßt sie hier den ganzen Winter über ruhig liegen. Das Vegetations-Wasser läuft dann ganz von selbst aus, und wenn man sie nun im März oder April auch noch einige Male mit der Hacke umwendet, so werden sie nachher so trocken und hart, daß sie sich, wie die Getreidekörner leicht in Mehl verwandeln lassen. Das Mehl riecht und schmeckt nicht faulig, und kann, mit Roggenmehl vermischt, sehr gut zur Bereitung von Brod verwendet werden. Eine Fäulniß findet nicht weiter statt und da das Stärkemehl völlig unversehrt bleibt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich die so behandelten und in Mehl wandelten Kartoffeln auch zu Spiritus werden nutzen lassen. Die Stelle, auf welcher die Kartoffeln den Winter über liegen, zeichnet sich in nächsten Jahre durch große Fruchtbarkeit aus, denn, außer daß die Knollen ihr Vegetationswasser fahren lassen, geht auch ihr Pflanzen-Erweiß u. verloren. Der Gegenstand ist in der That von einer so großen Wichtigkeit, daß ich geglaubt habe, hier meine Erfahrungen ganz kurz darüber mittheilen zu müssen.“

Derselbe hat am angegebenen Orte das Verfahren beschrieben, dessen man sich zum Gewinnen und Erziehen der Kartoffeln aus Saamen bedienen muß. Wir theilen dasselbe, um zu Versuchen aufzufordern, mit:

„Es dürfte ohne Zweifel sehr rathsam sein, augenblicklich recht viele Kartoffelkepfel, die grade in diesem Jahre in großer Menge gewachsen sind, einzusammeln,

und im nächsten Frühjahr aus deren Samen Pflänzlinge zum Verfehen auf's Feld zu erziehen. Man erhält durch dieses Verfahren zwar eine große Menge Spielarten, jedoch bei richtiger Behandlung gleich im ersten Jahre so große Knollen, daß sie pro Stück wohl 6—8 Loth wiegen. Das Verfahren, welches man dabei zu beobachten hat, besteht in Folgendem: Die eingesammelten Äpfel schütet man in Gefäße, läßt sie darin an einem warmen Orte in Fäulniß übergehen, setzt hierauf der Masse etwas Wasser zu, knetet sie mit den Händen gut durch, thut sie auf ein feines Drathsieb und wäscht unter beständigem Wasserzusatz und Umrühren so lange, bis nur noch die Saamenkörnerchen im Siebe zurückbleiben. Diese breitet man alsdann auf Löschpapier ganz dünn auseinander und trocknet sie in einem geheizten Zimmer so weit, daß sie, ohne Schaden zu nehmen, bis zum nächsten Frühjahr aufbewahrt werden können. Im März oder April wird alsdann der Kartoffelsaamen in sogenannte Tabaks-Kutschen, die mit guter fruchtbarer Garten-Erde versehen sind, in sechs Zoll von einander entfernte Reihen gesät. Er muß nur eine schwache Erddede ($\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll) haben. Man begießt die jungen Pflanzen mit etwas erwärmtem Wasser, wenn das Erdreich zu trocken werden sollte, jätet, und unterläßt überhaupt nichts, wodurch das Gedeihen der Pflänzlinge befördert wird, wozu auch gehört, daß man sie in kalten Nächten, oder um das Erfrieren derselben zu verhindern, mit Stroh bedecken muß. Das Verfehen der Pflänzlinge geschieht auf dem gut zubereiteten Acker, im Mai oder Juni, eine jede Pflanze erhält drei Quadratfuß Raum, und damit sie sogleich gut anwachsen mögen, wählt man dazu einen Regentag oder schlämmt sie mit Wasser ein. Später werden sie möglichst sorgfältig behackt und behäuft.

Breslau, den 14. November 1845.

I.

Des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz hat den Thierarzt Ister Klasse Theodor Gustav Beck zum Kreis-Thierarzt für die Bezirke Wohlau und Steinau ernannt, und wird dessen Ankunft baldigst erwartet.

Breslau, den 5. November 1845.

I.

Bekanntmachung.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Schweidnitz nach Striegau vollendet ist, und für die Benutzung derselben ein zweimeiliges Chausseegeld bei der Hebestelle zu Stanowitz erhoben wird, ist eine zweite Hebestelle auf dieser Straße weiter nach Striegau zu, bei Wickendorf, errichtet worden, welche vom 1. Dezember d. J. an, das Chausseegeld für eine Meile erheben soll, wogegen von diesem Zeitpunkte an, das Chausseegeld

geld zu Stanowitz auch nur für eine Meile zu entrichten ist. Diese Veränderung wird hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht.

Breslau, den 10. November 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Bigeleben.

C h r o n i k.

Des Königs Majestät haben geruhet den zeitherigen Regierungs-Assessor von Merkel zum Regierungs-Rath bei der hiesigen Regierung allergnädigst zu ernennen.

Bestätigt:

In Köben der Auktator Glauer als Bürgermeister; und
in Herrnsdorf der Kaufmann Kretschmer als unbesoldeter Rathmann,
beide auf sechs Jahre.

Die an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Königlichen Bauhandwerker-Prüfungs-Commission Maurermeister Tschöcke und Hettler gewählten Maurermeister Hofeusch und Guder hieselbst sind genehmigt worden.

Angestellt:

In Lössen, Briegschen Kreises, der Adjutant Güttler als katholischer Schullehrer und Organist; und in Dilschoffke, Wartenbergischen Kreises, der Schullehrer Schwarz, bisher in Netsche, als evangelischer Schullehrer.

Auszeichnung. Dem katholischen Pfarrer Wandler in Zauer, Ohlauschen Kreises, haben des Königs Majestät aus Veranlassung seines 50jährigen Amtsjubiläums den rothen Adlerorden IV. Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Die von der in Breslau verstorbenen Beate Burghard gebornen Löwe errichtete Stiftung von 2500 Rthlr. zur Ausstattung armer und unbescholtener Waisen jüdischen Glaubens bei ihrer Verheirathung hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die Gutsherrschaft von Pischkowitz hat zur Verbesserung der Schullehrer = Dienstländerien in Kaltenbrunn, Kreis Glas, ein Geschenk von 25 Rthlr. bewilligt.
